



Satzung

Turn- und Sportgemeinschaft
Grün-Weiß Möser e.V.

Fassung gültig ab 06.03.2026



Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Mitglieder aller Geschlechter. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern jedem Mitglied, unabhängig vom Geschlecht in gleicher Weise offensteht.

Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung; er ist politisch und religiös neutral. Extremistischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen tritt der Verein entschieden entgegen. Der Verein bietet allen Menschen unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Religion, sozialer Stellung oder Identität eine sportliche Heimat. Der Verein schützt Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Personen und tritt jeder Form von Gewalt entschieden entgegen.

§1 Name, Sitz, Register und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen TSG Grün-Weiß Möser e. V.
2. Sitz des Vereins ist Hohenwarther Weg 5, 39291 Möser (Landkreis Jerichower Land).
3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Stendal unter der Nr. 50078 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck
 - a) Der Verein bezweckt die Pflege sportlicher Betätigung auf breiter Grundlage und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
 - b) Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden;
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - c) den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
 - d) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen.
 - f) die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen.



§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Tätigkeit eine Vergütung bis zur Höhe des jeweils geltenden Ehrenamtsfreibetrags gemäß §3 Nr. 26a EStG erhalten. Zusätzlich besteht ein Anspruch auf Ersatz nachgewiesener, angemessener und erforderlicher Aufwendungen. Die Auszahlung erfolgt nur, sofern sie durch Vorstandsbeschluss oder eine Finanzordnung geregelt ist.

§4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im
 - a) Landessportbund Sachsen-Anhalt e.V.;
 - b) Kreissportbund Jerichower Land e.V.als auch in diversen sportartspezifischen Verbänden.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.



§5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern,
 - c) Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich sportlich am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Passive Mitglieder sind im Verein nicht sportlich aktiv, können sich jedoch in anderer Weise engagieren. Sie sind berechtigt, Funktionen oder Ämter im Verein zu übernehmen. Passive Mitglieder besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, es sei denn, sie übernehmen ein Amt oder eine Funktion im Verein. In diesem Fall sind sie hinsichtlich des Stimmrechtes den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
5. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Hierzu ist ein Antrag in Textform (§126b BGB), insbesondere per E-Mail oder über ein Online-Formular, an den Vorstand zu richten. Mündliche Anträge sind ausgeschlossen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstandes zum Aufnahmeantrag.
3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.



§7 Mitteilungspflicht bei Änderungen persönlicher Daten

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner persönlichen Daten, insbesondere Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie Bankverbindung, dem Vorstand unverzüglich in Textform (§126b BGB), insbesondere per E-Mail, mitzuteilen.
2. Unterbleibt die Mitteilung und entstehen dem Verein hierdurch Nachteile, insbesondere bei der Kommunikation oder dem Beitragseinzug, trägt das Mitglied die daraus entstehenden Kosten.

§8 Wechsel der Mitgliedschaftsform

1. Ordentliche Mitglieder können auf Antrag in Textform (§126b BGB), insbesondere per E-Mail, in den Status eines passiven Mitglieds wechseln, sofern sie vorübergehend oder dauerhaft nicht sportlich aktiv am Vereinsleben teilnehmen können oder möchten. Der Antrag ist mit einer kurzen Begründung an den Vorstand zu richten. Der Wechsel in den passiven Status wird zum Ende eines Halbjahres mit einer Frist von einem Monat wirksam (§9 Abs. 2 gilt entsprechend). Mit dem Wechsel ruht die sportliche Aktivität. Funktionen oder Ämter können weiterhin übernommen werden.
2. Ein Wechsel zurück in die ordentliche Mitgliedschaft ist jederzeit auf Antrag in Textform (§126b BGB), insbesondere per E-Mail, möglich. Der Antrag ist an den Vorstand zu richten. Mit dem Wechsel zurück erlangen die Mitglieder alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds ab dem Beginn des folgenden Kalendermonats.
3. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen von den genannten Fristen abweichen.



§9 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung, auch Online-Kündigung),
 - b) Ausschluss aus dem Verein,
 - c) Tod oder
 - d) Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch Erklärung in Textform (§126b BGB) gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann zum Ende eines Halbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat erklärt werden. Eine Beitragsrückerstattung für den Rest des Kalenderjahres erfolgt nur anteilig auf Antrag in Textform (§126b BGB), insbesondere per E-Mail, durch das austretende Mitglied.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

§10 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins und seiner Werte, insbesondere denen des Ehrenkodex, zuwiderhandelt oder ein wichtiger Grund gegeben ist. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Verstoß gegen die Satzung, die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der eingegangenen Äußerung des Mitgliedes zu entscheiden.
4. Der Vorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.



6. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

7. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen. Dies sind:

- a) Verwarnung,
- b) Wettkampf- oder Trainingsverbot,
- c) Hausverbot.

Die Ordnungsmaßnahmen unter b) und c) dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten.

8. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

9. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

10. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform (§126b BGB), insbesondere per E-Mail, an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von (Teil-)Beiträgen in Verzug ist.

11. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich der Ausschluss angedroht wurde.



§11 Beitragsleistungen

1. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich aus dem Grundbeitrag und dem Abteilungsbeitrag zusammen.
2. Mit der Aufnahme in den Verein sind eine Aufnahmegebühr und ein Halbjahresbeitrag zu entrichten. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.
3. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, deren Zahlweise und Fälligkeit bestimmt der Vorstand durch Beschluss. Der Beschluss muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
4. Die Beitragshöhe kann nach Abteilungen unterschiedlich festgesetzt werden.
5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen ganz oder teilweise erlassen, stunden oder abweichend von der Beitragsordnung entscheiden.
6. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Für die passive Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
7. Wechselt ein Mitglied im laufenden Beitragszeitraum in eine Abteilung mit höherem Abteilungsbeitrag, ist die Differenz zum höheren Beitrag vollständig zu entrichten.

§12 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand nach §26 BGB.
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
3. Ein Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmacht von einem anderen Mitglied vertreten lassen. Ein Mitglied darf höchstens zwei weitere Mitglieder vertreten. Vollmachten sind schriftlich vorzulegen.
4. Alle Beschlüsse der Organe sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.



§13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand über die digitalen Kommunikationskanäle des Vereins, insbesondere über die Homepage. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen. Ankündigungspflichtige Beschlussgegenstände (insbesondere Satzungsänderungen, Wahlen zum Vorstand, Vereinsauflösung sowie weitere in dieser Satzung so bezeichnete Gegenstände) sind in der Einladung ausdrücklich als solche zu bezeichnen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung.



7. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sonstige, nicht ankündigungspflichtige Anträge zur Tagesordnung bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform (§ 126b BGB), insbesondere per E-Mail, beim Vorstand einreichen. Der Versammlungsleiter gibt fristgerecht eingereichte Ergänzungen der Tagesordnung bekannt; die Versammlung beschließt über deren Aufnahme.

Dringlichkeitsanträge zu nicht ankündigungspflichtigen Gegenständen können am Tage der Versammlung zugelassen werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Dringlichkeitsanträge zu ankündigungspflichtigen Beschlussgegenständen sind unzulässig.

Anträge von Mitgliedern zu ankündigungspflichtigen Beschlussgegenständen (insbesondere Satzungsänderungen, Vorstandswahlen, Vereinsauflösung) müssen den Vorstand spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform erreichen.

Nach dieser Frist eingehende Anträge werden in der anstehenden Mitgliederversammlung nicht behandelt, es sei denn, die Mitglieder werden hierüber in der Form der Einberufung und unter Wahrung der Einladungsfrist des § 13.2 erneut bzw. ergänzend geladen.

8. Weitere Einzelheiten können vom Vorstand in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§14 Digitale Mitgliederversammlungen

1. Mitgliederversammlungen können auch virtuell, z. B. per Videokonferenz, durchgeführt werden.

2. Die Einladung erfolgt wie bei Präsenzversammlungen. Die Zugangsdaten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

3. Die virtuelle Teilnahme gilt als persönliche Anwesenheit.

4. Abstimmungen und Wahlen können digital erfolgen, sofern die technische Umsetzung eine sichere und nachvollziehbare Durchführung gewährleistet.

5. Hybride Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen (§32 Abs. 2 S. 1 BGB). Rein virtuelle Mitgliederversammlungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§32 Abs. 2 S. 2 BGB).



§15 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes;
2. Entlastung des Vorstandes;
3. Entgegennahme des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
5. Wahl der Kassenprüfer;
6. Änderung der Beitragsordnung;
7. Änderung der Satzung;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
9. Auflösung des Vereins;
10. Beschwerde wg. Ausschluss nach §10 Nr. 9;
11. Entscheidung über die Aufnahme von Krediten, soweit diese nicht im genehmigten Haushaltsplan ausdrücklich vorgesehen sind.

§16 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern mit den folgenden Rollen:

- a) Vorsitzender,
- b) stellvertretender Vorsitzender,
- c) Finanzvorstand.

Die gewählten Mitglieder des Vorstandes sind im Sinne des §26 BGB einzelvertretungsberechtigt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder in Einzelwahl in die Funktionen a) - c). Weitere Vorstandsmitglieder können mit besonderen Funktionen betraut werden, diese werden im Anschluss an die Wahl durch Beschluss des Vorstandes aus seiner Mitte bestimmt.



3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung, Finanzordnung sowie weitere Ordnungen und einen Aufgaben-Verteilungsplan geben.
4. Eine Wiederwahl ist zulässig. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestimmen, welches auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden soll. Die Amtszeit des Ersatzmitglieds entspricht der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
6. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Vorstandssitzung je eine Stimme.
7. Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen.
8. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts- und der Jahresrechnung,
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
 - e) Abhalten von Vorstandssitzungen.
9. Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter nach Bedarf in Textform einlädt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist dieser verhindert, entscheidet die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.
10. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Vorhaben und Gegenstände im Umlaufverfahren in Textform (§126b BGB), insbesondere per E-Mail erfolgt. Die Frist zur Zustimmung einer Beschlussvorlage beträgt mindestens 3 Tage.
11. Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die als Voraussetzung zur Eintragung oder zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden.



§17 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen (ausgenommen §16 Nr. 11) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen sind ankündigungspflichtig und müssen dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung in Textform (§ 126b BGB) vorliegen. Nach dieser Frist eingehende Anträge werden in der anstehenden Mitgliederversammlung nicht behandelt, es sei denn, die Mitglieder werden über diese Anträge in der Form der Einberufung und unter Einhaltung der Einladungsfrist des § 13.2 erneut bzw. ergänzend geladen. Eine Dringlichkeitsbehandlung von Satzungsänderungen ist ausgeschlossen.
3. Über Satzungsänderungen kann nur wirksam beschlossen werden, wenn der betroffene Paragraph und die vorgesehene Neufassung oder die wesentlichen Änderungen in der Einladung angegeben sind.

§18 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung kann zwei Kassenprüfer wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstandes.
2. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch die Kassenprüfer geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.
3. Die Prüfung kann ersatzweise durch einen vom Vorstand beauftragten Steuerberater erfolgen.



§19 Mitgliedspflichten Arbeitseinsätze

1. Die Mitglieder verpflichten sich, im Sinne der Förderung des Vereinslebens und der Erfüllung des Vereinszwecks pro Kalenderjahr an mindestens zwei Arbeitseinsätzen teilzunehmen.
2. Die Arbeitseinsätze dienen der Instandhaltung, Pflege und Weiterentwicklung der Vereinsanlagen sowie der Unterstützung bei Veranstaltungen und Projekten.
3. Die Teilnahme wird als wichtiger Beitrag zum Vereinswesen erwartet. Eine Nichterfüllung dieser Verpflichtung zieht keine rechtlichen Sanktionen nach sich.
4. Die genauen Termine und die Art der Arbeitseinsätze werden durch den Vorstand in geeigneter Form bekanntgegeben.

§20 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.03.2026 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

§21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung der Vorsitzende als der Liquidator des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Möser, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.